

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz

Nachtrag vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999¹ wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 und 2

¹ Anspruch auf Prämienverbilligung der Grundversicherung besteht, soweit die kantonalen Durchschnittsprämien für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder der Krankenpflegegrundversicherung samt Unfaldeckung den gesetzlichen Selbstbehalt des anrechenbaren Einkommens übersteigen. Bei Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung mit einem anrechenbaren Einkommen bis Fr. 50 000.– darf die Prämienverbilligung 50 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie nicht unterschreiten (Mindestanspruch). Das anrechenbare Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen:

- a. unter Abzug eines Betrags von Fr. 1 000.– pro Person mit Kinderprämie;
- b. unter Aufrechnung von: Sozialabzug für die Steuerberechnung, zehn Prozent des steuerbaren Vermögens, Zweitverdienerabzug, Abzug von Renten aus beruflicher Vorsorge und privater Versicherung, allfälliger Liegenschaftsverlust, Schuldzinsenabzug, Abzug für gemeinnützige Zuwendungen sowie für Beiträge und Einkaufssummen an die Säule 3a und Einkaufssummen an die 2. Säule. Bei Steuerpflichtigen ohne Einzahlungen in die 2. Säule ist die Aufrechnung für Einzahlungen in die Säule 3a angemessen herabzusetzen.

² Den Versicherten wird die Differenz zwischen dem gesetzlichen Selbstbehalt des anrechenbaren Einkommens und der kantonalen Durchschnittsprämie vergütet. Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung mit einem anrechenbaren Einkommen bis Fr. 50 000.– wird mindestens 50 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie vergütet.

II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident:

Der Ratssekretär:

¹ GDB 851.11